



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

J Berlin, den 28. Oktober 1971 J Teil II

Nr. 71*

Tag	Inhalt	Seite
12.10. 71	Verordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft	60Y
18.10.71	Sechste Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieinspektion — ..	Ö13

Verordnung über die General- und Hauptauftragnehmerschaft vom 12. Oktober 1971

Die Effektivität der volkswirtschaftlichen Entwicklung wird entscheidend von der Verbesserung der Leitung und Planung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds unter Durchsetzung der intensiv erweiterten Reproduktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft, bestimmt.

Durch den Einsatz von General- und Hauptauftragnehmern ist eine bessere leitungsmäßige Beherrschung und rationelle Organisation der arbeitsteiligen Prozesse bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBL. II 1971 S. 1) wird hierzu folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer* erfaßten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebe mit staatlicher Beteiligung für den in der Nomenklatur ausgewiesenen Liefer- und Leistungsumfang.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die durch das zuständige staatliche Organ für bestimmte Investitionsvorhaben als General- bzw. Hauptauftragnehmer eingesetzten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie Betriebe mit staatlicher Beteiligung, die nicht in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind.

(3) Sofern sozialistische Genossenschaften oder deren kooperative Einrichtungen als General- oder Hauptauftragnehmer tätig werden, gilt diese Verordnung entsprechend.

(4) Diese Verordnung gilt, gleichermaßen für die Vertragspartner der General- und Hauptauftragnehmer (Investitionsauftraggeber und direkte Nachauftragnehmer), soweit sich aus dieser Verordnung Aufgaben für sie ergeben.

(5) Für die Reproduktion der Grundfonds der bewaffneten Organe findet diese Verordnung Anwendung, soweit sich aus speziellen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

Aufgaben der Generalauftragnehmer

(1) Generalauftragnehmer (GAN) sind volkseigene Betriebe und Kombinate sowie sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft oder deren kooperative Einrichtungen, die für einen Investitionsauftraggeber komplette nutzungsfähige Produktionsstätten, technologische Anlagen, Gebäude und bauliche Anlagen einschließlich Wohnkomplexe als Finalprodukte errichten bzw. rekonstruieren. Die Verantwortung der GAN für ihre Finalprodukte erstreckt sich von der Forschung und Entwicklung, Projektierung, Herstellung, Errichtung einschließlich des Probetriebes bis zur ingenieur-technischen Betreuung nach der Abnahme. Die GAN haben ein hohes wissenschaftlich-technisches Niveau, eine hohe Qualität und technische Sicherheit, wartungsarme und instandhaltungsgerechte Konstruktionen, niedrigen Investitionsaufwand und optimale Realisierungs- und Anlaufzeiten zu gewährleisten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperieren die GAN mit Hauptauftragnehmern und anderen Partnern.

(2) Die GAN haben, ausgehend von den Anforderungen der Investitionsauftraggeber und unter Berücksichtigung der sozialistischen ökonomischen Integration, eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität der von ihnen zu schaffenden Grundfonds zu sichern. Hierzu haben die GAN auf die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten ihrer wichtigsten Kooperationspartner Einfluß zu nehmen. Sie können Forschungskooperationsgemeinschaften bilden.

(3) Zur Einhaltung und Unterbietung von verbindlichen Normativen für materielle und finanzielle Aufwendungen für Investitionen haben die GAN Maßnahmen zur kontinuierlichen Senkung der Kosten für die eigenen Leistungen und die ihrer Kooperationspartner einzuleiten.

(4) Für Anlagen und Gebäude, die einen hohen Grad der Wiederholbarkeit aufweisen, haben die GAN Angebots- und Wiederverwendungsprojekte auszuarbeiten bzw. bereits vorliegende anzuwenden.

(5) Die GAN haben mit ihren wichtigsten Kooperationspartnern und Investitionsauftraggebern anlagen-spezifische Prinzipien für die einheitliche Gestaltung der Investitionsvorbereitung und -durchführung zu erarbeiten und durchzusetzen. Hierzu gehören insbesondere Festlegungen zur

- Erarbeitung von anlagenbezogenen Prinzip- und Problemlösungen,
- Anpassung und Auslegung der von den Kooperationspartnern produzierten Anlagen,
- Projektierungstechnologie,
- Gestaltung der Bau- und Montagetechnologie,
- Baustelleneinrichtung.

* Von der Staatlichen Plankommission herausgegeben